GEMEINDE LANGENBERG

Amtliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Benteler”

Der Rat der Gemeinde hat am 24.06.2021 die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 “Benteler” nach § 13 a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) als Satzung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Der Flächennutzungsplan wird gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Benteler“ umfasst das Grundstück Flur 43 Flurstück 349 und ist im nachfolgenden Auszug aus der Deutschen Grundkarte umrandet dargestellt.

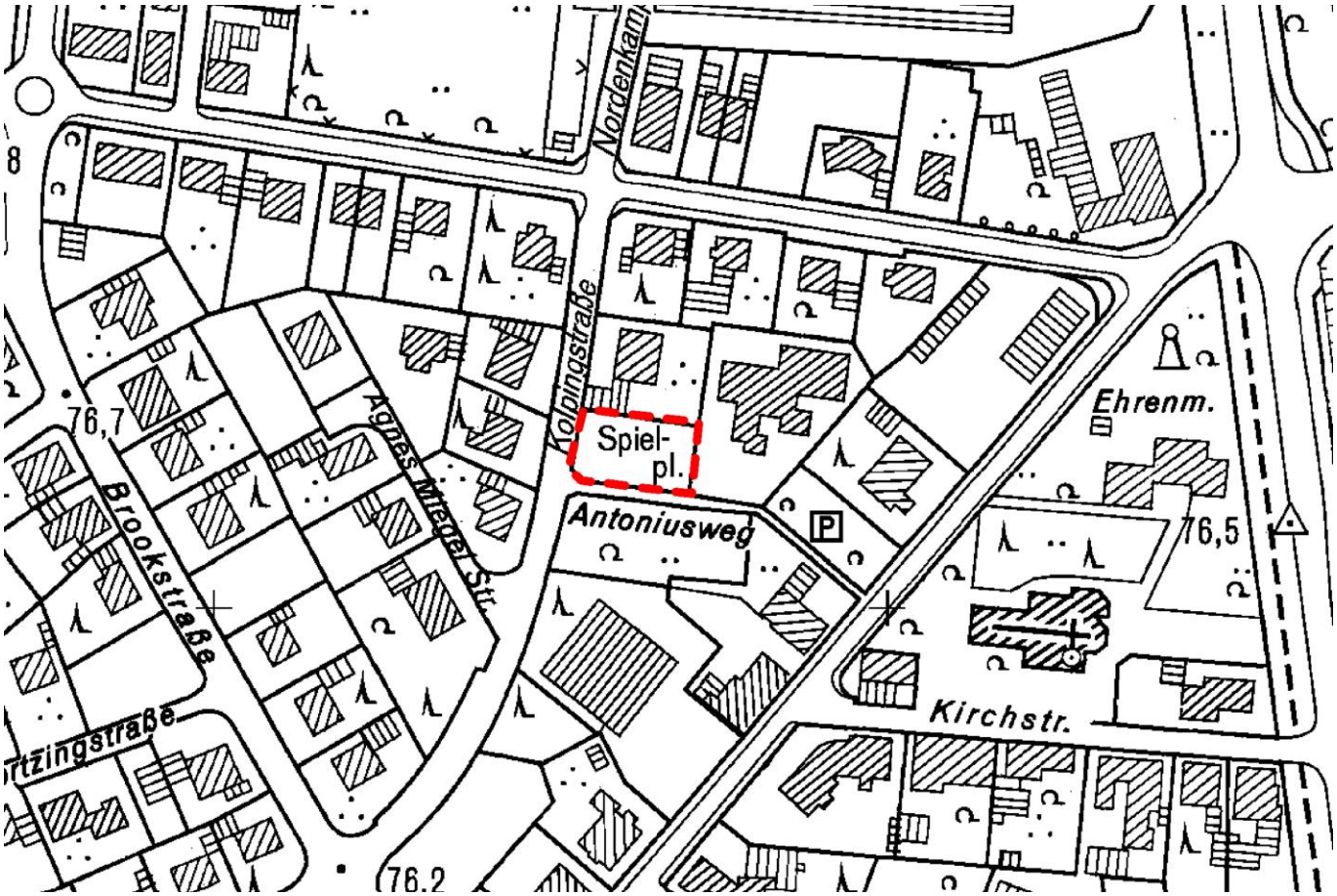

Die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Benteler“ wird ab sofort zu jedermanns Einsicht im Rathaus Langneberg, Klutenbrinkstraße 5, 33449 Langenberg, Zimmer 23, während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Dies und der Satzungsbeschluss des Rates der Gemeinde Langenberg vom 24.06.2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt die 24. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Benteler“ in Kraft.

Die Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Langenberg (https://www.langenberg.de/de/leben-in-langenberg/bauen-wohnen/bebauungsplaene-flaechennutzungsplan/) eingesehen werden.

Hinweise:

a) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

b) Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Langenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

c) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langenberg, 30. Juni 2021

(Mittag)
Bürgermeisterin